



Satzung des Fördervereins Schießsportzentrum Suhl e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Schießsportzentrum Suhl e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Suhl unter der Nr. VR 422 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Pflege des Schießsports und weiterer Sportarten
 - die Förderung der Jugend und des Nachwuchses
 - die Wahrung von Sitten, Brauchtum und Tradition
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Förderverein erkennt die Satzungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Thüringer Schützenbundes e.V. an.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr, 26 a (Einkommenssteuergesetz) beschließen.
7. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) bekennen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung mit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen,
 - durch Austritt des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium. Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid muss einstimmig erfolgen. Er ist dem/der Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - erheblichen Pflichtverletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei (nonverbaler) Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung,
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - Beitrags- und anderen Zahlungsrückständen für einen Zeitraum von 6 Monaten, wenn ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - vereinsschädigendem Verhalten.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Das Präsidium kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Jahresbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Die Basis des Vereins

Der Verein hat die Basis seiner Tätigkeit im Schießsportzentrum Suhl – Friedberg.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit sie nicht dem Präsidium ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) Festsetzung von Umlagen bei besonderen Vorhaben,
 - e) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen über das/die abgelaufene/n Geschäftsjahr/e,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Befugnissen der Mitgliederversammlung beantragt werden müssen
 - h) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Berufungsinstanz bei Ausschluss durch das Präsidium.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium in der Regel jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mittels elektronischer Medien und Aushängen / Bekanntmachungen, sowie über die Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt 3 Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der 1. bzw. der 2. Vizepräsident.
4. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Präsidium ein/e Schriftführer/- in zu bestellen. Diese/r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem/der Protokollführer/- in und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich

bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen bzw. bevollmächtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen bzw. bevollmächtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein- Stimmen, gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
6. Im Fall der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem 1. und 2. Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - sechs Beisitzern
2. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Präsident und Vizepräsidenten haben Einzelvertretungsvollmacht. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger/in zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung, in der ein/e Nachfolger/in gewählt wird, kann das Präsidium eine/n Nachfolger/in kommissarisch bestellen.
5. Die Bestellung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. das Präsidium benennt einen Geschäftsführer und Sportleiter.

§ 14 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist vor allem verantwortlich für:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes,

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Ausübung der Dienstaufsicht
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Es hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
 3. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie.
 4. Zu den Sitzungen können Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die entscheidenden Fragen förderlich ist, diese Personen haben kein Stimmrecht.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 4 Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in. Diese haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Suhler Sportbund. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06. März 2020

Gerichtsstand des Vereins ist Suhl.

Suhl, den 04. April 2020

Damit verliert die Satzung vom 24. Februar 2017 ihre Gültigkeit.